

Gewerkschaft ÖTV, Raabe, nicht ohne Grund fest, das Jahr 1962 stehe im Zeichen eines Generalangriffs gegen die Gewerkschaften²⁰.

Der geplante Angriff der Militaristen auf das Vereinigungs- und Koalitionsrecht der Arbeiter kommt nicht von ungefähr. Beschlüsse von Gewerkschaftskonferenzen, wie z. B. der Beschluß der 6. IG-Metall-Jugendkonferenz in Stuttgart gegen die Atomkriegsrüstung, Notstandsgesetzgebung und die Verlängerung der Wehrpflicht, haben bei den Militaristen einen Schock ausgelöst. In Streiks wie dem der Bergarbeiter im Saargebiet sehen sie eine Gefährdung ihrer „Kriegswirtschaftspolitik“.

Die gegen die Gewerkschaften gerichtete Zielsetzung des Regierungsentwurfs ergibt sich auch aus dessen Absatz 2 Ziff. 2, der bestimmt, daß Religionsgemeinschaften und Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, nicht unter die Bestimmungen des Vereinsgesetzes fallen sollen. Das heißt, die Gewerkschaften, die nicht aufgeführt werden, sollen unter das Gesetz fallen.

In diesem Zusammenhang sei kurz darauf hingewiesen, daß der Begriff „Weltanschauungsgemeinschaften“ derart eng definiert wird, daß es praktisch kaum noch solche Gemeinschaften geben dürfte, auf die das geplante Gesetz nicht zuträfe. In der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs heißt es:

„Im übrigen kann die Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 2 nur auf die Weltanschauungsgemeinschaften im eigentlichen Sinne Anwendung finden. Der Begriff der Weltanschauung in diesem Zusammenhang ist enger, als er im politischen Bereich vielfach aufgefaßt wird, wenn er dort nämlich im allgemeinen auf die ideologische Konzeption einer bestimmten Staats- und Gesellschaftsordnung erstreckt wird. Die Weltanschauungsgemeinschaft setzt demgegenüber vor allem eine grundsätzliche Beschränkung auf das geistige Bekenntnis voraus. Eine Vereinigung, die von der Grundlage einer Weltanschauung ausgehend ihren Hauptzweck darin sucht, Staat, Gesellschaft und Rechtsordnung umzugestalten, insbesondere eine Vereinigung, für die die Weltanschauliche nur Vorwand für solche Ziele ist, verliert damit den Charakter einer Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne der Gesetze und wird politische Vereinigung, ggf. politische Partei. Sie tritt dann ohne Rücksicht auf ihre weltanschauliche Grundlegung in den Geltungsbereich des Art. 9 bzw. Art. 21 GG und der einschlägigen Gesetze.“²¹

Daß sich diese Erläuterung des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 gegen alle Arbeiterzirkel, Interessengemeinschaften, Foren usw. richtet, in denen Probleme der Ökonomie und Philosophie des Marxismus behandelt werden, ist offensichtlich. Damit geht dieses Gesetz auch weit über das rechtswidrige Verbotsurteil gegen die KPD vom 17. August 1956 hinaus, in dem das Bundesverfassungsgericht erklärt hatte, seine Entscheidung richte sich nicht gegen eine Weltanschauung, der Marxismus-Leninismus sei als Wissenschaft „selbstverständlich frei“, könne „vorgetragen, gelehrt, weiterentwickelt“ werden²².

Der § 3 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes dient der Zentralisierung der Bonner Staatsgewalt, damit demokratische Vereinigungen und Organisationen in den Ländern rasch und rücksichtslos verfolgt werden können. Er hat folgenden Wortlaut:

20 „Frankfurter Rundschau“ vom 2. April 1962.

21 Bundesratsdrucksache Nr. 79/62, S. 11.

22 KPD-Prozeß, Dokumentarwerk, Karlsruhe 1956, Bd. 3, S. 615.

„Verbotsbehörde ist

1. die oberste Landesbehörde für Vereine und Teilvereine, deren Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränken;
2. der Bundesminister des Innern für Vereine und Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.“

Diese Bestimmung beläßt formell den obersten Landesbehörden die Zuständigkeit für das Verbot regionaler Vereine, schafft aber praktisch dem Bonner Innenministerium unbegrenzte Möglichkeiten für Verbotsmaßnahmen. So könnte dann jederzeit mit der vagen Behauptung, eine Vereinigung strahle in ihrer Tätigkeit über die Landesgrenzen hinaus, die Zuständigkeit für das Bonner Innenministerium konstruiert werden. Mit dem dehnbaren Begriff „Teilorganisation“ kann dann willkürlich die Verbindung für voneinander unabhängige Vereinigungen verschiedener Länder konstruiert und die Bonner Verbotsmaschinerie in Gang gesetzt werden.

Es ist offensichtlich, daß sich diese Bestimmung gegen den föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik richtet, wie er im Grundgesetz garantiert wird. Gemäß Art. 83 des Bonner Grundgesetzes ist das Vereinswesen und insbesondere der Vollzug von Vereinigungsverboten eine Angelegenheit, die zur Kompetenz der Länder gehört. Diese Bestimmung hat neben ihrer Verfassungswidrigkeit auch große Bedeutung für die weitere Faschisierung des gesellschaftlichen Lebens. In der Begründung des Regierungsentwurfs wird selbst gesagt, daß der § 3 die grundlegende Bestimmung des ganzen zweiten Abschnitts sei²³. Es heißt dort u. a.:

„Die Erfahrungen der letzten Jahre haben aber auch gezeigt, daß eine Koordinierung der elf deutschen Länder zu einem gleichartigen Vorgehen gegen verfassungswidrige, über das ganze Bundesgebiet ausgedehnte Organisationen in der Regel lange Zeit erfordert und vielfach nur zu Teilergebnissen führt.“²⁴

Die Bonner Machthaber wollen also in Zukunft noch schneller verbieten als bisher; diejenigen Länderbehörden, die in der Vergangenheit nur zögernd und langsam den „Wünschen“ Bonns nachkamen, sollen künftig ausgeschaltet werden. In der Begründung des Regierungsentwurfs wird zu dieser Frage zynisch festgestellt, das Verbot einer über das Bundesgebiet ausgedehnten Vereinigung könne auch in „vom Standpunkt der politischen Verantwortlichkeit aus sinnvoller Weise nur von einem obersten Bundesorgan erlassen werden“²⁵.

Der § 3 Abs. 2 enthält den Begriff „Teilverein“. In der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs wird er als eine Organisation definiert, die einer Vereinigung derart eingegliedert ist, daß sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse als deren Teil, als bloße Gliederung erscheint. Es ist klar, daß mit dieser Kautschukformulierung der exekutiven Willkür noch weiter Tür und Tor geöffnet würde.

Wie dies in der Praxis aussehen soll, zeigt folgendes Beispiel: Auf Veranlassung der Militaristen in Bonn wurden die Vereinigungen der Verfolgten des Nazi-regimes in Rheinland-Pfalz und Hamburg verboten, während auf Grund der wachsenden Besorgnis und des Protestes im In- und Ausland über die faschistische Entwicklung die Regierungen der übrigen Länder vor einem Verbot der VVN zurückschrecken. Um nun die Gesamtorganisation der VVN, die größte Vereinigung der Widerstandskämpfer gegen den Hitlerfaschismus in Westdeutschland, auszuschalten, mußte die Bonner

23 Bundesratsdrucksache Nr. 79/62, S. 12.

24 a. a. O., S. 14.

25 a. a. O., S. 15.